

RICHTLINIE DES LANDKREISES FRIESLAND

über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Friesland finanzielle Zuwendungen für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der *Verordnung (EG) Nr. 70/2001 Der Kommission vom 12.01.2001* über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU – Freistellungsverordnung), Amtsblatt L 10 der Europäischen Gemeinschaften vom 13.01.2001. Diese Beihilferegelung unterliegt daher nicht der Anmeldepflicht nach Art. 88 Abs. 3 EG – Vertrag.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Begonnen wurde die Maßnahme mit Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder mit Baubeginn.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

- 2.1 Das Förderprogramm gilt ab dem 01.06.2001 und endet am 31.12.2007.

3. Antragsberechtigung:

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des Handels, des Beherbergungsgewerbes, sonstige Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich wirtschaftsnah Tätige mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland, die die Kriterien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 03.04.1996 betreffend der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU vom 30.04.1996 – C L107/S4) erfüllen (sh. Anhang zu dieser Richtlinie). Ausgenommen sind die im Anhang 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Branchen (dieses sind im wesentlichen die Landwirtschaft, Fischerei, Verkehrssektor, und Lebensmittelindustrie).

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Existenzgründer, die über eines der Zuschussprogramme des Landes Niedersachsen (Existenzgründungszuschuss und Meisterprämie) gefördert werden.

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden folgende investive Unternehmensaktivitäten. Dieses sind:

- 4.1 Errichtung einer Betriebsstätte.
- 4.2 Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn die Zahl der Vollzeit-Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- 4.3 Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung einer Betriebsstätte, wenn diese dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der Arbeitsplätze dient.
- 4.4 Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

Die Beihilfe wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt, d.h., diese sind vom Zuwendungsempfänger nicht zurückzuzahlen, wenn dieser die Bedingungen des Bescheides erfüllt.

Förderfähig sind alle abschreibungsfähigen Güter des Anlagevermögens, die sich auf die Sachanlagen und auf immaterielle Anlagewerte beziehen.

Da der Landkreis Friesland uneingeschränkt zu den nationalen Fördergebieten der Europäischen Union und des Bundes sowie Landes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehört, kann die Beihilfe bei

- 5.1 kleinen Unternehmen im Sinne der Definition der EU (sh. Anlage) bis zu 25% der förderfähigen Kosten betragen, **höchstens jedoch 5.000 € für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 2.500 € für jeden gesicherten Dauerarbeitsplatz;**
- 5.2 mittleren Unternehmen im Sinne der Definition der EU (sh. Anlage) bis zu 17,5% der förderfähigen Kosten betragen, **höchstens jedoch 2.500 € für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 1.250 € für jeden gesicherten Dauerarbeitsplatz.**
- 5.3 **In besonderen Fällen kann von der Förderhöhe je Arbeitsplatz nach Ziffer 5.1 und 5.2 abgewichen werden; eine Überschreitung der jeweiligen Förderquoten ist jedoch nicht zulässig.**
- 5.4 **Eine Kumulierung mit anderen staatlichen oder gemeinschaftlichen Beihilfen ist zulässig, wenn dadurch die maximale Beihilfeintensität der KMU – Freistellungsverordnung nicht überschritten wird.**

Verfahren:

- 6.1 Der formlose Antrag ist vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages oder Baubeginn beim Landkreis Friesland, Fachbereich 01, Wirtschaftsförderung, Lindenallee 1, 26441 Jever, einzureichen.
- 6.2 Dem formlosen Antrag sind eine Reihe von Anlagen beizufügen, die der Anlage dieser Richtlinie entnommen werden können.
- 6.3 Bei positiver Entscheidung erhält die Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid, in dem die Bedingungen des Zuschusses erläutert werden.
- 6.4 Die Zuschusssumme wird vom Landkreis Friesland direkt an den Förderempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen der Wirtschaftsförderung des Landkreises.
- 6.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater bestätigten formlosen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine Bestätigung des Steuerberaters über die vor dem Zeitpunkt der Investitionen vorhandenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze ist beizufügen. Eine Teilauszahlung ist mit Vorlage eines vom Steuerberater bestätigten Zwischenverwendungsnachweises möglich. Berücksichtigt werden können hierbei jedoch nur bereits geleistete und förderfähige Auszahlungen.

Die im Antrag aufgeführten zu schaffenden oder zu sichernden Dauerarbeitsplätze (Vollzeitarbeitsplätze) müssen für zwei Jahre nach Abschluss der Investitionen vorhanden und besetzt sein.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Friesland zwei Jahre nach Abschluss der Investition die Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze sowie die Durchschnittszahlen der letzten zwei Jahre mitzuteilen.

In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Besetzung der Arbeitsplätze um bis zu zwei Jahren möglich.

- 6.5.1 Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen anderen Standort außerhalb des Landkreises Friesland verlagert wird,
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden
 - die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 6.6 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 6.7 Bei der Kumulierung der kommunalen Förderung mit der Förderung aus EU-Programmen kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel auch von den zuständigen Landesdienststellen geprüft werden.